

Parlamentarischer Vorstoss

2019/407

Geschäftstyp: Motion

Titel: **Steuerliche Behandlung: Behördenentschädigung ohne Begrenzung des pauschalen Abzugs**

Urheber/in: Hanspeter Weibel

Zuständig: —

Mitunterzeichnet von: Biedert, Brodbeck-Eberle Peter, Bürgin, Degen, Graf, Häring, Kämpfer, Karrer, Meier, Riebli, Ringgenberg, Ritter, Schafroth, Schneider, Straumann, Strub-Mathys, Thüring, Trüssel, Tschudin, Wirz, Wunderer

Eingereicht am: 6. Juni 2019

Dringlichkeit: —

Es wird zunehmend schwieriger, sowohl in Gemeinden als auch im Kanton Personen zu finden, die bereit sind ein Behördenmandat im Nebenamt zu bekleiden. Einer der Möglichkeiten, dies im Ansatz etwas motivierender zu gestalten, ist die Aufhebung des maximalen pauschalen Abzugs der Behördenentschädigung. Dadurch wird sichergestellt, dass eine idR bescheidene Behördenentschädigung einer Funktion im Nebenamt nicht noch durch eine steuerliche Belastung zusätzlich unattraktiv gestaltet wird. Häufig stellen sich solche Personen in mehreren Ämtern, sei es kommunal oder kantonally zur Verfügung.

Dabei sind die steuerlichen Abzüge an sich schon begrenzt:

Als steuerlich massgebende Pauschalabzüge gelten folgende Ansätze:

a.	<i>für <u>Mitglieder des Landrats</u>: CHF 2'000 plus 50 % der diesen Betrag übersteigenden Bezüge;</i>
b.	<i>für <u>Mitglieder des Regierungsrats für separat entschädigte Tätigkeiten im Nebenamt</u>: CHF 2'000 plus 40 % der diesen Betrag übersteigenden Bezüge;</i>
c.	<i>für <u>nebenamtliche Richterinnen und Richter und Mitglieder kantonaler Kommissionen</u>: CHF 2'000 plus 40 % der diesen Betrag übersteigenden Bezüge;</i>
d.	<i>für <u>Mitglieder des Gemeinderats, Mitglieder von Kommissionen der Gemeinden und Mitglieder von Einwohnerräten</u>: CHF 2'000 plus 30 % der diesen Betrag übersteigenden Bezüge;</i>
e.	<i>für <u>nebenamtlichen Feuerwehr- und Zivilschutzdienst</u>: CHF 2'000 plus 30 % der diesen Betrag übersteigenden Bezüge.</i>

Die Pauschalabzüge sind jedoch immer begrenzt auf die Höhe der erhaltenen Bezüge. Der Nachweis effektiv höherer Spesen bleibt vorbehalten.

Durch die von der FKD festgelegten Steuerabzüge in Anwendung von §8 Abs. 2 des Dekrets werden die Abzugsmöglichkeiten absolut limitiert, sei es bei einem oder in Kombination mehrerer Nebenämter.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die nachfolgende Limitierung der pauschalen Abzüge aufzuheben:

"Der pauschale Abzug beträgt jedoch höchstens CHF 5'000 für Steuerpflichtige, die **einer** Behörde oder Kommission angehören, und CHF 7'000 für Steuerpflichtige, die Mitglied **mehrerer** Behörden oder Kommissionen sind."